

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.840/0002-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • BMASK-462.212/0012-VII/7/2010

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Hausbesorger/innengesetzes 2011;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Rechtliche Anmerkungen:

Zu Art. 1 § 3:

§ 3 Abs. 1 könnte so verstanden werden, dass die in den Z 1 bis 3 genannten Arbeiten bei Abschluss eines Hausbesorger/innenvertrages zwingend zu vereinbaren sind („zu vereinbarende“), was nach den Erläuterungen aber gerade nicht gemeint ist. § 3 Abs. 1 Einleitung wäre daher entsprechend umzuformulieren und könnte etwa wie folgt lauten: „Neben der Reinhaltung des Hauses können insbesondere folgende Arbeiten vereinbart werden: ...“.

In § 3 Abs. 1 Z 1 ist unklar, ob sich auch die Reinigung des Gehsteiges und sonstiger allgemein zugänglicher Flächen auf das Vorliegen von Glatteis bezieht. Ist dies nicht gewollt, wird eine Formulierung wie in § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e Hausbesorgergesetz empfohlen („die Reinigung des Gehsteiges und sonstiger allgemein zugänglicher Flächen innerhalb der Liegenschaft sowie deren Bestreuung bei Glatteis“).

In § 3 Abs. 1 Z 5 ist lediglich eine Weiterleitung an die Hauseigentümerin/den Hauseigentümer, nicht aber an die anderen in § 1 Abs. 1 genannten Vertragspartner (allgemein: die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber) vorgesehen; ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

§ 3 Abs 2 regelt die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit einer Übertragung von Verpflichtungen nach § 93 Abs. 1 bis 3 StVO 1960, § 93 Abs. 5 zweiter Satz StVO 1960 die Rechtsfolgen einer (rechtswirksamen) Übertragung. Zur Klarstellung dieses Verhältnisses sollte § 93 Abs. 5 erster Satz StVO 1960 um einen Verweis auf das HBG ergänzt werden.

Zu Art. 1 § 7:

Nach den Erläuterungen soll das Urlaubsgesetz grundsätzlich zur Anwendung kommen; dies könnte sich allenfalls aus § 1 Abs. 1 Urlaubsgesetz ergeben. § 7 könnte hingegen so verstanden werden, dass das Urlaubsgesetz nur dann zur Anwendung gelangt, wenn Tätigkeiten nach § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 vereinbart werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte daher zunächst das Bestehen eines Urlaubsanspruchs nach dem Urlaubsgesetz – wie in § 15 Abs. 1 Hausbesorgergesetz – und davon gesondert die spezielle Regelung für den Fall der Vereinbarung von Tätigkeiten nach § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 angeordnet werden.

Zu Art. 1 § 18:

Gemäß § 18 Abs. 2 und 4 kann die Mehrheit der Hauptmieterinnen/Hauptmieter den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Wirkung ablehnen, dass ihnen die Vermieterin/der Vermieter eine Erhöhung der Aufwendungen gemäß den §§ 23 und 24 MRG zu ersetzen hat, wenn sie/er dennoch einen Hausbesorgungsvertrag abschließt. Dabei handelt es sich um einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht der Vermieterin/des Vermieters (vgl. VfSlg. 12.227/1989, wonach Art. 5 StGG und Art. 1 des [1.]ZPEMRK die Privatautonomie schlechthin und damit auch das Recht zum Abschluss von Verträgen schützen). Es erscheint fragwürdig, ob es der Schutz der finanziellen Interessen der Hauptmieterinnen/Hauptmieter, die mit dieser Bestimmung offenbar verfolgt wird, rechtfertigt, jede auch noch so geringe Erhöhung der mit dem Abschluss eines Hausbesorgungsvertrages verbundenen Mehraufwendungen alleine der Vermieterin/dem Vermieter zu überbürden, zumal diese ein gerechtfertigtes Interesse am Abschluss eines solchen Vertrages haben können und die Einstellung von Hausbesorgerinnen/Hausbesorgern auch im öffentlichen Interesse liegen

könnte (vgl. auch die in den Erläuterungen genannten Aspekte: Erhöhung des Sicherheitsgefühls der HausbewohnerInnen, Verbesserung der Schneeräumung und Glätteisstreueung, besondere Bedeutung von Hausbesorgerposten für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie).

Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Legistische Anmerkungen:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zum Titel:

Das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, hat zwar keine gesetzliche Abkürzung. Es hat sich allerdings in der Rechtspraxis die – auch für das Hausbesorger/innengesetz 2011 vorgesehene – Abkürzung „HBG“ eingebürgert (zB in der Judikaturdokumentation des RIS). Es wird daher angeregt, zur besseren Unterscheidung vom Hausbesorgergesetz der Abkürzung die Jahreszahl anzufügen („HBG 2011“; vgl. LRL 102).

Zu Art. 1 § 1:

Es ist nicht ersichtlich, warum in § 1 Abs. 1 Z 3 – im Unterschied zur Vorbildbestimmung des § 1 Abs. 2 Z 5 lit. b sublit. aa AZG – die Mehrzahl („Hauseigentümerin-

nen/Hauseigentümer“) verwendet wird; eine Angleichung oder eine Erläuterung des Unterschiedes wird angeregt.

Zu Art. 1 § 2:

Es sollte eine einheitlichen Terminologie für die abstrakte Bezeichnung des Inhalts der Arbeitspflicht verwendet werden (vgl. zB § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 5: „Arbeiten“; § 3 Abs. 3: „Aufgaben“; § 4, § 7 und § 18 Abs. 1: „Tätigkeiten“).

Im Gesetzesentwurf wird häufig der Begriff „Arbeitgeberin/Arbeitgeber“ verwendet. Damit sind wohl die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Vertragspartner der Hausbesorgerin/des Hausbesorgers gemeint. Es wird angeregt, zur Klarstellung eine Begriffsbestimmung vorzusehen.

§ 2 Abs. 3 sollte wie folgt lauten: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ...“ (LRL 62). Es wird angeregt, diese Bestimmung nicht zusammen mit den Begriffsbestimmungen, sondern – vor der Schlussbestimmung – in einer eigenen Bestimmung zu regeln.

Zu Art. 1 § 6:

Im Hinblick auf die mehrfache Zitierung des Mietrechtsgesetzes könnte bei der ersten Zitierung dem Kurztitel die Abkürzung nachgesetzt und in der Folge (§ 11 Abs. 2, § 18) der Kurztitel verwendet werden (LRL 133).

Zu Art. 1 § 9:

In § 9 Abs. 2 zweiter Satz erster Halbsatz fehlt das Verb.

Zu Art. 1 § 17:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Übergangsbestimmung. Sie sollte daher aus gesetzessystematischen Gründen in Zusammenhang mit den anderen Übergangsbestimmungen, etwa als neuer § 19 Abs. 5, geregelt werden.

Zu Art. 1 § 18:

In Abs. 2 müsste es heißen: „... oder der besonderen Aufwendungen ...“.

Der Verweis auf § 37 Abs. 3 Z 4 erster und zweiter Satz soll sich wohl auf die entsprechenden Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes beziehen.

In Abs. 6 könnte das Wort „jedenfalls“ entfallen.

Zu Art. 1 § 19:

Der in § 19 Abs. 1 Z 1 genannte § 6 Abs. 3 zweiter Satz existiert nicht.

Nach den Erläuterungen soll § 19 Abs. 4 für solche Vertragsverhältnisse gelten, die zwischen dem 1. Juli 2000 und dem Inkrafttreten des HBG abgeschlossen wurden. Angesichts der generellen dynamischen Verweisung in § 2 Abs. 3 und der Neufassung des § 1 Abs. 2 Z 5 AZG durch Art. 2 Z 1 wäre in § 19 Abs. 4 zu spezifizieren, auf welche Fassung des § 1 Abs. 2 Z 5 (lit. b) AZG Bezug genommen wird.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 5 AZG):

Die vorgeschlagene Ausnahme vom Geltungsbereich des AZG soll offenbar alle Hausbesorgungs- bzw. Hausbetreuungsarbeitsverhältnisse erfassen, unabhängig davon, unter welches rechtliche Regime sie fallen (Hausbesorgergesetz; § 1 Abs. 2 Z 5 lit. b iVm § 19 AZG in der geltenden Fassung; HBG). Es könnte zumindest fraglich sein, ob der vorgeschlagene § 1 Abs. 2 Z 5 alle diese Arbeitsverhältnisse erfasst, sodass angeregt wird, die drei genannten Gruppen von Arbeitsverhältnissen gesondert zu nennen.

Art. 2 Z 3 (§ 33 Abs. 1x AZG) und Art. 3 Z 2 (§ 33 Abs. 1p ARG):

Die Beistriche vor und nach der Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010“ sollten entfallen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008, GZ [600.824/0004-V/2/2008](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf [Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit](#) Bedacht zu nehmen.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ [600.824/0003-V/2/2009](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen bedacht zu nehmen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

3. Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits ein Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)), zumindest für die in Art. 2 und 3 vorgesehenen Änderungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. Juni 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt